

Just Culture und Sicherheitsuntersuchung

CFAC/FFAC Airport Forum

Flughafen Zürich, 11. November 2022

Daniel W. Knecht, Leiter des Bereichs Aviatik



Überblick

- Ausgangspunkt – eine wichtige Eigenschaft einer Sicherheitsuntersuchungsstelle
- Koordination mit den justiziellen Behörden
- Verwendung von Daten aus einer Sicherheitsuntersuchung
- Meldepflichten und ihre Herausforderungen
- Unterschiede zwischen Sicherheits- und Legalitätsaspekten
- Zusammenfassung



Wichtige Eigenschaft einer Sicherheitsuntersuchungsstelle

- Annex 13 Kapitel 5.4

General

5.4 The accident investigation authority shall have independence in the conduct of the investigation and have unrestricted authority over its conduct, consistent with the provisions of this Annex. The investigation shall include:

- a) the gathering, recording and analysis of all available

5.4.1 **Recommendation.**— *Any judicial or administrative proceedings to apportion blame or liability should be separate from any investigation conducted under the provisions of this Annex.*



Unabhängigkeit

«Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Sicherheitsuntersuchungen ohne Einflussnahme von aussen von einer ständigen nationalen Untersuchungsstelle für die Sicherheit der Zivilluffahrt («Sicherheitsuntersuchungsstelle»), (...) durchgeführt oder beaufsichtigt werden»

(Art. 4 Abs. 1 Vo (EU) 996/2010

«Die Untersuchungsstelle ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig; (...).»

(Art. 25 Abs. 2 LFG)

«Die Untersuchung erfolgt unabhängig von einem Straf- oder Administrativverfahren.»

(Art. 23 Abs. 1 VSZV)



Koordination mit justiziellen Behörden Art. 23 VSZV

Art. 23 Koordination mit Strafverfolgungs- und Administrativbehörden

¹ Die Untersuchung erfolgt unabhängig von einem Straf- oder einem Administrativverfahren.

² Die Strafverfolgungs- und die Administrativbehörden sowie die SUST koordinieren ihre Tätigkeiten.

³ Sie stellen einander Untersuchungsunterlagen wie Auswertungen und Aufzeichnungen unentgeltlich zur Verfügung.

Koordination – Ja!
Vermischung oder Konfrontation – Nein!



Koordination mit justiziellen Behörden

- Koordination mit Bundesanwaltschaft und den kantonalen Staatsanwaltschaften wird generell in der *Arbeitsgruppe Zwischenfälle Zivilluftfahrt* geregelt;
- Koordination umfasst standardmässig
 - Unfallstelle, erste Befunde – Zuständigkeiten;
 - Information der Öffentlichkeit;
 - Nutzung der Beweismittel;
 - Getrennte Untersuchungshandlungen;
 - Beschlagnahmung/Folgebeschlagnahmung.



Austausch von sicherheitskritischen Informationen

- Aufsichtsbehörde, Hersteller und Betreiber müssen über mögliche Sicherheitsdefizite zeitnah informiert werden
- Bei einem solchen Informationsaustausch ist der Vertraulichkeit besondere Beachtung zu schenken – eingeschränkte Aktenweitergabe
- Treten erhärtete Sicherheitsdefizite zu Tage, so wird ein offizieller Zwischenbericht verfasst, der die notwendigen Informationen inklusive Sicherheitsempfehlungen oder Sicherheitshinweisen enthält



Verwendung von Daten aus einer Sicherheitsuntersuchung

- Sicherheitskritische Informationen müssen an die betroffenen Stakeholder weitergegeben werden
- Angehörige von Unfallopfern besitzen ein Informationsbedürfnis
- **Akteneinsichtsrecht nach Art. 51 Abs. 1 VSZV**
- **Aktenweitergabe nach Art. 51 Abs. 3 VSZV**
- **Umgang mit Meldungen**
- Information der Öffentlichkeit
- Anzeigepflicht nach Art. 12 V (EU) 996/2010
- Antwortpflicht nach Art. 195 StPO



Grundsatz bezüglich Verwendung von Daten aus der Sicherheitsuntersuchung in justiziellen Verfahren

- Schützenswerte Daten aus Sicherheitsuntersuchung sollen nur an justizielle Stellen weitergegeben werden, wenn eine Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter vorgenommen wurde.
- Dazu sollte eine Justizverwaltung oder Behörde bezeichnet sein, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Entscheidung über die Offenlegung der Aufzeichnungen zuständig ist.
- Der Nutzen einer allfälligen Weitergabe der genannten Unterlagen für andere rechtlich zulässige Zwecke muss die nachteiligen inländischen und internationalen Auswirkungen, die eine solche Offenlegung für diese oder künftige Sicherheitsuntersuchungen haben kann, überwiegen.

Art. 14 V (EU) 996/2010



Datenweitergabe an justizielle Behörden

- Abschnitt 5.12 des ICAO-Annex 13 hat im ICAO-Regelwerk den Stellenwert von "*International Standards*", die grundsätzlich für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, ausser es werden Vorbehalte dazu angebracht.
- Die Schweiz hat – wie andere 9 Vertragsstaaten der ICAO – einen Vorbehalt zu Abschnitt 5.12 gemacht.
- Verordnung (EU) Nr. 996/2010 vom 20. Oktober 2010, die aufgrund des Luftverkehrsabkommens unmittelbar als schweizerisches Recht angewendet wird, enthält mit Artikel 14 eine parallele Bestimmung zu Abschnitt 5.12 von ICAO-Annex 13.
- Zu Artikel 14 der EU-Verordnung hat die Schweiz keinen Vorbehalt gemacht.



Schutz sensibler Auskünfte

Art. 24 Verwendung von Auskünften in Strafverfahren
«Die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.»

- Ehrlichkeit soll nicht zur Selbstanklage führen
- Daten sind nur der Auskunft gebenden Person zugänglich
- Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (CA.2021.5) legt Art. 24 VSZV extensiv aus



Akteneinsicht und Weitergabe von Akten

Art. 51 Akteneinsicht

¹ Akteneinsicht verlangen können:

- die vom Untersuchungsverfahren direkt Betroffenen;
- das zuständige Bundesamt;
- die kantonalen Strafbehörden;
- die an der Untersuchung beteiligte Personen, die einen fremden Staat repräsentieren.

² Die Akteneinsicht darf beschränkt, verweigert oder aufgeschoben werden, solange das Interesse der Untersuchung nach dieser Verordnung oder einer laufenden anderen Untersuchung es erfordert.

³ Ist die Untersuchung abgeschlossen, so stellt der Untersuchungsdienst die Akten auf Verlangen den zuständigen Untersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden für deren Verfahren zur Verfügung.

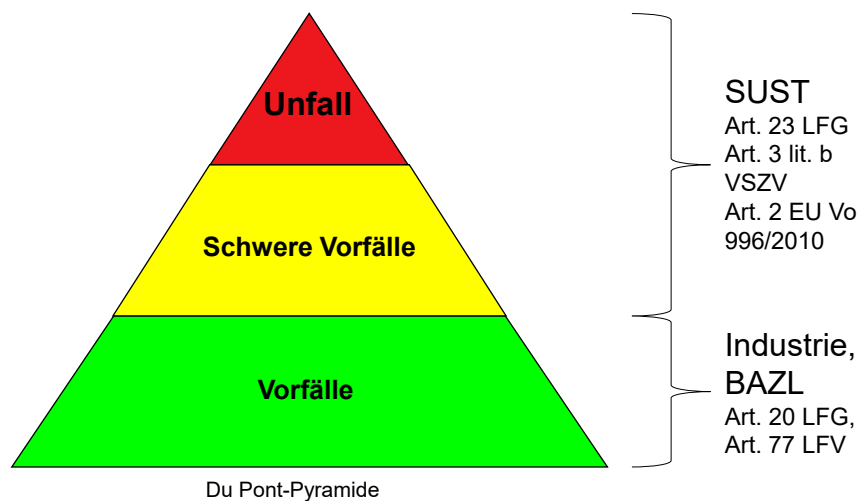


Akteneinsicht und Weitergabe von Akten

- Beschränkung bzw. Aufschub der Akteneinsicht, «...solange das Interesse der Untersuchung nach dieser Verordnung oder einer laufenden anderen Untersuchung es erfordert.»
- Einzelfallprüfung – Aufschub bei erwarteter Beeinflussung der Sicherheitsuntersuchung oder einer anderen Untersuchung
- Akteneinsicht wird immer gewährt, wenn die Untersuchungshandlungen abgeschlossen sind und sich der Bericht in der Phase der Stellungnahme befindet



Zuständigkeiten - Meldepflichten





Zuständigkeiten - Meldepflichten

Zwei Meldepflichten:

Unfälle und schwere Vorfälle:
unverzüglich über REGA (1414) an die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST (potenziell schwere Vorfälle auch per E-Mail innerhalb von 72 h möglich)

Alle Vorfälle innerhalb von 72 h über EU-Reporting-Portal an Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

SUST

Art. 23 LFG
Art. 3 lit. b
VSZV
Art. 2 EU Vo
996/2010

Industrie,
BAZL

Art. 20 LFG,
Art. 77 LFV



Spannungsfeld Meldewege

- Unterschiedliche Schutzgrade der Meldewege
- Meldepflicht der Aufsichtsbehörde an die Sicherheitsuntersuchungsstelle
- Gemeinsame Datenbanken im europäischen Rahmen
- Künftige Entwicklungen im europäischen Rahmen sind zu beachten



Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle...

- klärt die Fragen
 - Was ist gefährlich?
 - Was kann man verbessern?
- führt ihre Abklärungen **unabhängig von** aber **koordiniert mit** anderen Behörden (z.B. der Justiz) durch
- hat eine andere Betrachtungsweise als die Strafverfolgungsbehörde



Unterschied zwischen Legalitäts- und Sicherheitsaspekt

	<i>sicher</i>	<i>unsicher</i>
<i>legal</i>		Sicherheitsuntersuchung
<i>illegal</i>	Justiz	



Unterschied zwischen Legalitäts- und Sicherheitsaspekt

	<i>sicher</i>	<i>unsicher</i>
<i>legal</i>		
<i>illegal</i>		



Unterschied zwischen Legalitäts- und Sicherheitsaspekt

	<i>sicher</i>	<i>unsicher</i>
<i>legal</i>		(CRX 498), CRX 3597, Schwere Vorfälle
<i>illegal</i>	z.B. Luftraum- Verletzung, ungültige Lizenz oder Berechtigung,...	



Sicherheit vs Legalität

- Einhalten von Vorschriften genügt aus der Perspektive der Sicherheit (oft) nicht!
 - **Legal is not safe enough!**
- Die Fokussierung auf das Individuum und seine Handlungen ergibt meist nur einen beschränkten Sicherheitsgewinn.
- Systemische Untersuchung bringt oft das grösste Präventionspotential.



Muss die Sicherheitsuntersuchung auf Schuld und Haftungsfragen Rücksicht nehmen?

	<i>sicher</i>	<i>unsicher</i>
<i>legal</i>		Sicherheitsuntersuchung
<i>illegal</i>	Justiz	



ICAO Investigation manual part IV reporting – Befunde und Ursachen

3.2.6 The causes should be formulated in a way which, as much as practicable, minimizes the implication of blame or liability. Nevertheless, the accident investigation authority should not refrain from reporting a cause merely because blame or liability might be inferred from the statement of that cause. An example of a formulation of the causes is given in Table 1-3.

Auch wenn es straf- oder zivilrechtliche Folgen haben kann: Die Sicherheitsuntersuchung muss die Fakten auf den Tisch legen und diese aus der Perspektive der Sicherheit analysieren!



Anzeigepflicht – *unlawful interference*

2) *Stellt sich bei der Sicherheitsuntersuchung heraus oder wird vermutet, dass bei dem Unfall oder der schweren Störung ein unrechtmäßiger Eingriff im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften, z. B. der Rechtsvorschriften über die Untersuchung von Unfällen, vorlag, hat der Untersuchungsleiter die zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Vorbehaltlich Artikel 14 sind die bei der Sicherheitsuntersuchung erfassten einschlägigen Informationen diesen Behörden sofort zur Verfügung zu stellen; einschlägiges Material kann auf Ersuchen dieser Behörden ebenfalls an sie übermittelt werden. Die Weiterleitung dieser Informationen und dieses Materials beeinträchtigt nicht das Recht der Sicherheitsuntersuchungsstelle, die Sicherheitsuntersuchung in Abstimmung mit den Behörden, denen die Kontrolle über die Unfallstelle ggf. übertragen wurde, fortzusetzen.*

Art. 12 Abs. 2 Vo (EU) 996/2010



Just Culture und Sicherheitsuntersuchung – Berührungspunkte

- Die SUST muss nach Art. 51 Abs. 3 VSZV die Akten aus der Sicherheitsuntersuchung an justizielle Stellen weitergeben.
- Die gesetzlichen Grundlagen erscheinen nicht in allen Punkten konsistent: Das EU-Recht schreibt vor, dass eine Instanz eine Interessenabwägung betreffend Aktenweitergabe zu anderen Zwecken als zur Verbesserung der Sicherheit durchzuführen hat. Die Schweiz kennt bislang keine Einzelfallprüfung sondern eine generelle Verwendbarkeit der Akten bis auf nach Art. 24 VSZV geschützte Auskünfte.
- Akteneinsicht darf die Sicherheitsuntersuchung oder eine andere Untersuchung nicht beeinträchtigen
- Die SUST muss amtliche Anfragen – z.B. von Gerichten – nach Art. 195 StPO beantworten.
- Stellt die SUST Vergehen oder Verbrechen fest, muss sie diese der Strafverfolgungsbehörde anzeigen (*unlawful interference*).



Just Culture und Sicherheitsuntersuchung Zusammenfassung

- Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle ist sich des **Spannungsfeldes** zwischen Sicherheitsuntersuchung und justiziellen Verfahren **bewusst**, darf aber ihre **Unabhängigkeit** und **Neutralität** nicht aufgeben.
- Entschärfung des Spannungsfeldes
 - Verwendung von Beweismitteln und Berichten aus der Sicherheitsuntersuchung
 - Eigene Feststellung und Einschätzung des Sachverhalts durch die justiziellen Behörden



Der Bundesrat > UVEK > SUST

Startseite Kontakt DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische
Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST

Suchen

Themen Dokumentation Berichte Sicherheitsempfehlungen Die SUST

SUST Startseite

Willkommen bei der SUST

Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) ist die staatliche Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche den Auftrag hat, Unfälle und gefährliche Ereignisse von Bahnen, Luftfahrzeugen und Schiffen zu untersuchen. Durch diese Tätigkeit sollen nicht nur die unmittelbaren Ursachen solcher Ereignisse ermittelt, sondern auch deren tieferliegende Gründe und weitere mit ihnen verbundene Risiken gefunden werden. Diese Form der Untersuchung hat zum ausschliesslichen Ziel, Erkenntnisse zu gewinnen, mit denen künftige Unfälle und Gefahrensituationen verhütet werden können und die eine Erhöhung der Sicherheit zur Folge haben. Hingegen sollen die Ergebnisse einer solchen Sicherheitsuntersuchung nicht der Klärung von Schuld- und Haftungsfragen dienen.

Neu eröffnete Untersuchungen

Eröffnungsdatum	Ort	Details	Links
04.06.2021	Sutz-Lettrigen BE	HB-LUP	Vorbericht (pdf, 136 KB)
04.06.2021	Sion Aéroport (LSGS) VS	9H-ILB / HB-SDV	Rapport de première information (pdf, 126 KB)
01.06.2021	Les Palisiers Aéroport (LPP) FR	HB-NDI	Rapport de première information (pdf, 21 KB)

News

28.01.2021

Publikationen zur Untersuchung des Unfalls der Junkers Ju 52 HB-HOT vom 4. August 2018

Schnelleinstieg

- [Ereignis Aviatik melden](#)
- [Ereignis Bahnen und Schiffe melden](#)
- [Berichte Aviatik suchen](#)
- [Berichte Bahnen und Schiffe suchen](#)
- [Sicherheitsempfehlungen Aviatik suchen](#)
- [Sicherheitsempfehlungen Bahnen und Schiffe suchen](#)